

Satzungen des Turnvereines „ÖTB – Turnverein Perchtoldsdorf“

1. Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „ÖTB – Turnverein Perchtoldsdorf“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich, sowie die ganze Welt. Er ist Mitglied des Österreichischen Turnerbundes und Turngaues Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Alle in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

2. Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit, insbesondere der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, durch körperliche Ertüchtigung, charakterliche Erziehung, einschließlich außerschulischer Erziehung durch das Turnen im Sinne Friedrich Ludwig Jahns. Der Verein pflegt auch alle Formen von Leibesübungen für Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 ff. der Bundesabgabenordnung (BAO), aus.
- (3) Der Verein tritt für eine demokratische Verfassung und für die Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein.
- (4) Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) ein geordneter Turnbetrieb, der alle Zweige der Leibesübungen für alle Altersstufen umfasst,
 - b) Trainingslager und einzelne Trainingstage (Camps),
 - c) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen,
 - d) Ausrichtung von Sportveranstaltungen, einschließlich Wettkämpfen,
 - e) die Ausbildung von Mitgliedern, insbesondere Vorturnern,
 - f) Besuch und Organisation von Kursen und sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen,
 - g) Versammlungen, Vorträge, Regelseminare, Diskussionsrunden und sonstige Informationsveranstaltungen,
 - h) alle Veranstaltungen von Turnfesten aller Art, Wanderungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, Tanzkurse,
 - i) Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände,
 - j) die Beschaffung von Fachliteratur,
 - k) die Beschaffung von Übungsräumen, Übungsplätzen sowie Übungsgeräten,

- l) Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, darunter auch Schulen,
 - m) die Herausgabe von multimedialen Publikationen, Veröffentlichungen, wie Mitteilungsblatt, Festschriften usw.
 - n) der Betrieb einer Webseite und entsprechender Kommunikationseinrichtungen für die Mitglieder,
 - o) die Infrastruktur des Vereins an seine Mitglieder zur Verfügung zu stellen und Medien- und Pressearbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel, um den Vereinszweck zu erreichen, werden aufgebracht durch:
- a) Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen,
 - d) Erträge aus Auftritten und der Teilnahme an Meisterschaften,
 - e) Erträge aus Merchandising,
 - f) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen,
 - g) Erträge aus der Vermarktung der Rechte des Vereins,
 - h) Vermächtnisse,
 - i) freiwillige Zuwendungen und Spenden sowie Sammlungen,
 - j) Subventionen aus öffentlicher Hand.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinsangehörigen gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende und nicht ausübende Turner und Turnerinnen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr),
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre),
- d) unterstützende Mitglieder.

5. Aufnahme

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Turnrat, der die Aufnahme ohne die Angabe von Gründen ablehnen kann.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwillige schriftliche Abmeldung oder durch Ausschluss.
- (2) Die freiwillige Abmeldung kann jederzeit erfolgen, wobei die Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinsangehörigen nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen kann.
- (3) Für die Abteilung Cheerleading gilt davon abweichend, dass die Beendigung der Mitgliedschaft nur zum Ende der vom für Cheerleading zuständigen Fachverband festgelegten nächsten Wechselfristen erfolgen kann.
- (4) Im Falle einer freiwilligen Abmeldung sind die Mitgliedsbeiträge bis zum nach der Satzung nächstmöglichen Zeitpunkt einer freiwilligen Abmeldung in voller Höhe zu leisten. Bereits geleistete Beträge können nicht anteilig zurück gefordert werden.

- (5) In Härtefällen kann der Turnrat durch einfache Stimmenmehrheit die Rückzahlung maximal eines Mitgliedsbeitrages beschließen.
- (6) Der Turnrat kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen,
 - a) wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
 - b) wegen Verstoßes gegen die Satzungen oder gegen die vereinsinternen Regelungen;
 - c) wegen eines Verhaltens, welches das Ansehen des Vereines beeinträchtigen kann oder Ziele bzw. Belange des Vereines nachteilig zu beeinflussen geeignet ist.
- (7) Gegen den Ausschluss, der schriftlich bekanntzugeben ist, kann berufen werden. Die Berufung ist beim Obmann des Vereines schriftlich binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens einzubringen. Die Berufung gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Bei Nichteinigung obliegt die endgültige Entscheidung einem Schiedsgerichts gemäß Punkt 18 der Satzungen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die Bundesturnordnung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrates einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines in Anspruch zu nehmen. Bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten, sowie dem dazugehörigen Training entscheidet der Vorturner über die Zusammensetzung der teilnehmenden Personen.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Hauptversammlung und können zu Amtswaltern gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Verein die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen bedeutungshabende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung durch automationsgestützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet wird. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden und jenen Verbänden bei denen der ÖTB Turnverein Perchtoldsdorf Mitglied ist weitergegeben werden können.
- (5) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Beitritt zur Kenntnis, dass Fotos die im Zuge des Turnbetriebs bzw. Veranstaltungen angefertigt werden in diversen Medien (Printmedien, Internet, Social Media) veröffentlicht werden dürfen.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge von der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Diese sind innerhalb der vom Kassier gesetzten Frist zur Zahlung fällig.
- (7) Wenn ein Mitglied den Verpflichtungen nicht nachkommt, tritt solange ein Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte ein, bis dem Turnrat die ordnungsgemäße Erfüllung nachgewiesen ist.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist weder ganz noch teilweise zurück zu zahlen, selbst wenn aus welchen Gründen auch immer der Vereinsbetrieb während des Vereinsjahres nur eingeschränkt möglich ist.

8. Satzungsmäßige Einrichtungen

- (1) Die satzungsgemäßen Einrichtungen des Vereines sind:
 - a) die Hauptversammlung, das ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
 - b) der Turnrat, das ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002; c) die Sparten;
 - d) die Rechnungsprüfer;
 - e) das Schiedsgericht.

9. Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich einmal zu einem vom Turnrat festzulegenden Zeitpunkt abzuhalten. Sie ist mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich in geeigneter Weise (z.B. Aushang, Vereinszeitung, Post, E-Mail) anzukündigen.
- (2) Anträge zur Hauptversammlung sind von den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich an den Obmann einzubringen.
- (3) Jede Hauptversammlung ist per Beginn beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung und zu den rechtzeitig eingelangten Anträgen gefasst werden.
- (5) Beschlüsse werden, sofern nicht in der Satzung anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann, wenn erforderlich, vom Turnrat einberufen werden. Dieser muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer dies unter Angabe eines Grundes begehrt. Diese ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung.

10. Wirkungsbereich der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag des jährlichen Budgets,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des vom Turnrat zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer,
 - c) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Turnrats,
 - d) die Wahl und Enthebung der Rechtsprüfer,
 - e) die Entlastung des Turnrats,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Turnrats oder der Mitglieder,

- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter.

11. Der Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftwart, Kassier sowie fünf Referenten.
- . Referent für Verwaltung
 - . Referent für Sparte Zirkus
 - . Referent für Sparte Tanzen
 - . 1. Referent für Sparte Cheerleading
 - . 2. Referent für Cheerleading
- (2) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist möglich, wobei Obmann und Kassier nicht in einer Person vereinigt werden dürfen.
- (3) Die Mitglieder des Turnrates werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Turnrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Turnrat eine Person kooptieren. Diese ist von der nächsten Hauptversammlung bestätigen zu lassen.
- (5) Alle Amtswalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Turnrat wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Turnratsmitglied den Turnrat einberufen.
- (7) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Den Vorsitz im Turnrat führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Turnratsmitglied oder jenem Turnratsmitglied, das die übrigen Turnratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Auf Wunsch jedes Turnratsmitgliedes können Beschlüssen auch außerhalb von Sitzungen durch elektronische Post (E-Mail) gefasst werden.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Turnratsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) oder Rücktritt (Abs. 14).
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Turnrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Turnrats bzw. Turnratsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Turnratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Turnrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Turnrats an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

12. Der Wirkungskreis des Turnrats

- (1) Der Turnrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - b) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) alle zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen;
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Erstellung des Jahresvoranschlags, des jährlichen Tätigkeitsberichts sowie des Kassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr;
 - f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - g) die Einberufung der Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung sowie deren Tagesordnung;
 - h) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Turnrats

- (1) Der Obmann bzw. der Obmannstellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftwart unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann bzw. der Obmannstellvertreter vertritt den Verein nach innen und außen, führt die Geschäfte des Vereines und hat für die Einhaltung der Satzungen zu sorgen. Er unterfertigt, unter Gegenzeichnung des Schriftwartes, in Geldangelegenheiten des Kassiers die vom Verein nach außen gehenden Ausfertigungen und Schriftstücke.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der Schriftwart besorgt die Abfassung der Protokolle sowie den Schriftverkehr des Vereins.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Die Sparten

- (1) Der Verein führt unterschiedliche Sparten, welche differenzierte Sportarten umfassen.
- (2) Gründung weiterer Sparten bzw. Wegfall bisheriger Sparten ist möglich.

15. Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Aufgabe der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer ist es, die laufende Geschäftskontrolle durchzuführen und die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie der Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Turnrat an und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Tätigkeit endet mit dem Bericht an die Hauptversammlung.

16. Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten von Vereinsangehörigen aus dem Vereinsverhältnis werden von einem Schiedsgericht beigelegt. Dieses Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Zur Bestellung des Schiedsgerichtes ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, der einem ÖTBVerein angehören muss. Beide Schiedsrichter wählen sich einen Obmann, der ebenfalls dem Österreichischen Turnerbund angehören muss. Können sich die beiden Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig.

17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

18. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Im Falle der freiwilligen und der behördlichen Auflösung sowie bei Wegfall des bislang begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.
- (2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Österreichischen Turnerbund zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.
- (3) Sollte der Österreichische Turnerbund im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.